

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.050.288

Wien, am 16. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 17. Dezember 2020 unter der Nr. **4689/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Terror in Wien – Wie viel wussten Sie wirklich Herr Nehammer?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 15:**

- *Wie viele Jours Fixes mit dem BVT über die terroristischen Bedrohungen durch den IS haben konkret seit 7. Jänner 2020 in Ihrem Kabinett stattgefunden?*
- *Bei wie vielen dieser Jours Fixes mit dem BVT über die terroristische Bedrohung durch den IS waren Sie - unter Angabe des genauen Datums – persönlich anwesend?*

Wie auch dem Abschlussbericht der Untersuchungskommission zu entnehmen ist, baut der Informationsfluss an mich auf dem Informationsstand des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit auf. Dieser berichtet dem Kabinettchef und dieser – inhaltlich weiter verdichtet – berichtet mir. Darüber gibt es keine schriftlichen Unterlagen und es kommt auch nicht zu direkten Meldungen aus den Dienststellen und somit auch nicht aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit erhält einerseits über das Einsatz- und Koordinationscenter (EKC) Berichte aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, andererseits werden das „strategisch Lagebild islamischer Extremismus und Terrorismus“ sowie „operative Lagebilder“ vorgelegt. Diese operativen Lagebilder enthalten Darstellungen des Ist-Zustandes zu einem bestimmten Datum und dienen der Erarbeitung operativer Maßnahmen. Auch Erkenntnisse aus konkreten Ermittlungen fließen in diese operativen Lagebilder ein.

**Zu den Fragen 2 bis 7:**

- *Können Sie ausschließen, dass der spätere Attentäter dort bis zum 2. November 2020 ein Thema war?*
- *Wenn nein, inwiefern war es Thema?*
- *Können Sie ausschließen, dass der gescheiterte Munitionskauf in Bratislava dort bis zum 2. November 2020 ein Thema war?*
- *Wenn nein, inwiefern war es Thema?*
- *Können Sie ausschließen, dass das Treffen mit ausländischen IS-Terroristen dort bis zum 2. November 2020 ein Thema war?*
- *Wenn nein, inwiefern war es Thema?*

Dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit wurde zur Person K.F., dem Attentäter, nicht berichtet, da es sich bei den vorhandenen Erkenntnissen immer nur um Teilinformationen laufender Ermittlungen gehandelt habe, aber um kein abgeschlossenes Ermittlungsergebnis.

Diese Vorgehensweise hat nur einmal eine Unterbrechung erfahren. So wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Information über die Abschiebung eines Gefährders, der sich mit dem Attentäter getroffen hatte, nach Deutschland nicht nur dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, sondern auch dem Generalsekretär berichtet.

**Zu den Fragen 8 bis 14:**

- *Stimmt es, dass das Heeresnachrichtenamt das BVT über den späteren Attentäter informierte?*
- *Wenn ja, wann war dies erstmalig der Fall?*
- *Wenn ja, welche Informationen über den späteren Attentäter berichtete das HNaA über den späteren Attentäter?*
- *Wenn nein, warum können Sie das zweifelsfrei ausschließen?*

- *Können Sie ausschließen, dass Informationen des HNaA bei den Jours Fixes mit dem BVT ein Thema waren?*
- *Wenn ja, warum können Sie das zweifelsfrei ausschließen?*
- *Wenn nein, inwiefern waren Informationen des HNaA ein Thema?*

Im anfragegegenständlichem Zusammenhang darf ich vorausschicken, dass auf meine Initiative auf Grund eines Ministerratsvortrages gemäß § 8 Bundesministeriengesetz durch mich und die Bundesministerin für Justiz eine unabhängige Untersuchungskommission eingesetzt wurde, um die Ereignisse im Vorfeld des Terroranschlages vom 2. November 2021 zu analysieren. In der Einsetzungsvereinbarung vom 26. November 2021 wurden die Mitglieder der Kommission beauftragt eine Prozessanalyse der Gesamtheit der sicherheitsbehördlichen, justiziellen und nachrichtendienstlichen Reaktionen in- und ausländischer Behörden sowie der zur Deradikalisierung beauftragten Vereine auf das Verhalten des Attentäters beginnend mit der Verurteilung bis zu seinem Ableben am 2. November 2020 vorzunehmen.

Am 22. Dezember 2020 hat die Kommission ihren Zwischenbericht, abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/Downloads/Zwischenbericht.pdf>, und am 10. Februar 2021 den Abschlussbericht vorgelegt, der vollständig unter <https://www.bmi.gv.at/downloads/Endbericht.pdf> abrufbar ist.

Dem Zwischenbericht der Kommission, der auch dem Nationalrat zugeleitet worden ist, kann ich jedenfalls entnehmen, dass das Heeresnachrichtenamt im Februar 2020 bemerkt hat, dass der spätere Attentäter, der auch dem Heeresnachrichtenamt als „Foreign Terrorist Fighter“ (FTF) bekannt ist, mit einer anderen Person in Kontakt stehe, der einem „spezifischen Gefährderkreis“ aus dem IS (Islamischen Staat) zugeordnet wird. Das Heeresnachrichtenamt hat diese Information dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet, in der Folge sei es zu einem mündlichen Austausch zwischen Vertretern der beiden Organisationen gekommen, bei dem aber der gesamte Bereich „Türkei“ erörtert worden sei, aber nicht explizit dem späteren Attentäter gewidmet war.

Bemerkt werden darf in diesem Zusammenhang, dass der spätere Attentäter vor seiner Verurteilung und seiner Haftstrafe niemals über die Türkei hinausgekommen war, sondern von den türkischen Behörden festgenommen und nach mehrmonatiger Haft nach Österreich abgeschoben worden war. Ein Syrienaufenthalt des Täters ist nicht evident.

Auch in der am 1. Juli 2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismus aktualisierten und dem Heeresnachrichtenamt auch zur Verfügung gestellten aktualisierten Auflistung von „Foreign Terrorist Fighters“ findet sich der spätere Attentäter.

Den österreichischen Staatsschutzbehörden sind mit Stand Dezember 2020 insgesamt 334 sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ bekannt, die aus oder über Österreich ausgereist sind. Aus diesem Personenkreis sind 72 Personen ums Leben gekommen, nach 104 Personen wurde im Dezember 2020 noch gefahndet bzw. befanden sich diese unbekanntes Aufenthaltes. 126 sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ hielten sich im Dezember 2020 in Österreich auf. Die restlichen 32 Personen sind bekannten Aufenthaltes, aber nicht in Österreich aufhältig.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und das Heeresnachrichtenamt übermitteln sich anlassbezogen immer wieder gegenseitig Informationen über „Foreign Terrorist Fighters“, so dass auch die wechselseitige Kontaktaufnahme dieser beiden Organisationseinheiten kein außergewöhnliches, von der normalen Aufgabenerfüllung abweichendes Vorgehen ist. Demnach wird eine derartige, doch übliche Information des Heeresnachrichtenamtes nicht zwingend einen von der üblichen Vorgehensweise abweichenden Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit nach sich ziehen.

Da ich, wie bereits ausgeführt, keine regelmäßigen Jour fixes mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung abhalte, erübrigt sich das Eingehen auf diese Unterfragen.

Karl Nehammer, MSc



